

Gegenüberstellung der aktuellen Satzung und des Satzungsentwurfs

Aktuelle Friedhofssatzung	Satzungsentwurf
<p style="text-align: center;">§ 5 Verhalten auf Friedhöfen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge der Stadt, die Inhaber von Ausnahmegenehmigungen, beauftragte Firmen der Stadt, der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer. Fahrräder müssen geführt werden.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Verhalten auf Friedhöfen</p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Hiervon ausgenommen sind Fahrzeuge der Stadt, beauftragte Firmen der Stadt, Inhaber von Sondergenehmigungen. Auf Antrag kann für Gewerbetreibende, die für Nutzungsberechtigte tätig sind, eine Sondergenehmigung für das Befahren des Friedhofes mit einem KFZ erteilt werden. Für diese Genehmigung wird eine Gebühr erhoben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Dienstleistungserbringer</p> <p>Abs. 1 bis 5 unverändert</p> <p>(6) Für Dienstleistungstätigkeiten werden Gebühren nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung der Stadt Calbe (Saale) erhoben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Dienstleistungserbringer</p> <p>Wird gestrichen</p>

<p style="text-align: center;">§ 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>Abs. 1 bis 5 unverändert</p> <p>(6) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Insbesondere ist die Bepflanzung von Bäumen sowie Nadelgehölzen, Sträuchern und Stauden über 30 cm Wuchshöhe untersagt.</p> <p>Abs. 7 bis 14 unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze</p> <p>Abs. 1 bis 5 unverändert</p> <p>(6) Auf den Pflanzflächen der Grabstätten dürfen keine Gewächse verwendet werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten, Friedhofsanlagen oder andere Einrichtungen beeinträchtigen. Insbesondere ist die Bepflanzung von Bäumen sowie Nadelgehölzen, Sträuchern und Stauden über 50 cm Wuchshöhe untersagt.</p> <p>Abs. 7 bis 14 unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 30 Entfernung</p> <p>(1) Während des Ablaufjahres des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte, werden die Nutzungsberechtigten rechtzeitig schriftlich davon in Kenntnis gesetzt.</p> <p>(2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Schild auf der Grabstätte über den Ablauf der Nutzungszeit informiert.</p> <p>(3) Läuft das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen der Stadt ab oder wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so wird die Grabstelle von der Stadt entfernt und dem Nutzungsberechtigten entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung ein Gebührenbescheid erstellt.</p> <p>(4) Die abgeräumten Sachen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 30 Entfernung</p> <p>Abs. 1 und 2 unverändert</p> <p>(3) Läuft das Nutzungsrecht an einer Grabstätte auf den Friedhöfen der Stadt ab oder wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so wird die Grabstelle von der Stadt entfernt und dem Nutzungsberechtigten entsprechend der jeweils gültigen Gebührensatzung ein Gebührenbescheid erstellt. Der Nutzungsberechtigte kann zur Entfernung einen Dienstleistungserbringer im Sinne des § 6 dieser Satzung beauftragen. Dies bedarf der Zustimmung der Stadt Calbe (Saale).</p> <p>(4) Die Entfernung beinhaltet das Grabmal einschließlich des Sockels bzw. Fundaments sowie Umrandung, Bepflanzung und Grabschmuck. Die abgeräumten Sachen fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der</p>

	Stadt.
<p style="text-align: center;">§ 35 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Abs. 1 Nr. 1 bis 11 unverändert</p> <p>12.) entgegen der §§ 19 Abs.5, 20 Abs. 5, 21 Abs.5 und 22 Abs. 4 Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ablegt.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert</p>	<p style="text-align: center;">§ 35 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>12.) entgegen der §§ 19 Abs.5, 20 Abs. 5, 21 Abs.5 und 22 Abs. 5 Grabschmuck außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen ablegt.</p>